

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH Postfach 1464 49464 Ibbenbüren Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 14. April 2020

Seite 1 von 7

Aktenzeichen: 62.i1-1.5-2020-1 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Tuschmann Joerg.Tuschmann@bezregarnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3650 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Zulassung des Abschlussbetriebsplanes unter Tage für das Steinkohlebergwerk Ibbenbüren vom 03.04.2020 – Az.: 62.i1-1.4-2019-1

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ihr Antrag vom 03.04.2020 - TM PO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Begründung:

auf Ihren obigen Antrag ordne ich hiermit gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 03.04.2020 an.

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Die Antragstellerin hatte mit Datum vom 04.03.2019 die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes unter Tage für das Steinkohlebergwerk Ibbenbüren beantragt.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/ d/datenschutz/

Der Abschlussbetriebsplan sieht vor, die Grubenwasserhaltung für das



Ostfeld einzustellen. Daraus folgt ein Grubenwasseranstieg auf + 63 mNN, um auf diesem Niveau gemeinsam mit dem bereits angestiegenen Grubenwasser des Westfeldes angenommen, aufbereitet und in die Ibbenbürener Aa eingeleitet zu werden. Die langfristige Annahme des im Grubengebäude des Ostfeldes ansteigenden Grubenwassers nach Erreichen des Niveaus von + 63 mNN soll über einen Grubenwasserkanal erfolgen. Das Wasser soll nach Erreichen des entsprechenden Niveaus in den Grubenwasserkanal übertreten und im freien Ablauf in Richtung Gravenhorst fließen. Nach derzeitigem Planungsstand wird mit der Fertigstellung des Grubenwasserkanals zum Ende des Jahres 2023 gerechnet. Abhängig vom auffüllbaren Resthohlraumvolumen im oberflächennahen Bereich wird der Grubenwasseranstieg im Ostfeld ca. 3 bis 5 Jahre dauern. Für den Fall, dass nur ein geringes Hohlraumvolumen im oberflächennahen Bereich vorhanden sein sollte, ist davon auszugehen, dass der Grubenwasseranstieg auf + 63 mNN nur rd. 3 Jahre dauert und damit bereits vor Fertigstellung des Grubenwasserkanals abgeschlossen ist.

Für diesen Besicherungsfall ist vorgesehen, das Grubenwasser des Ostfeldes zeitweise, d.h. bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Grubenwasserkanals am Standort Püsselbüren zutagezufördern und über die bisherige Einleitstelle in die Ibbenbürener Aa einzuleiten. Das Pumpniveau liegt im Besicherungsfall bei + 55 mNN. Auch für diesen Fall ist vorgesehen, das Grubenwasser vor Einleitung aufzubereiten. Hierfür ist die Inbetriebnahme einer temporären Aufbereitungsanlage Püsselbüren analog zur langfristig einzusetzenden Aufbereitungsanlage Gravenhorst vorgesehen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 7



Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Bescheid vom 03.04.2020 die mit obigem Abschlussbetriebsplan beantragte Einstellung der tiefen Wasserhaltung mit der Folge des Grubenwasseranstieges auf ein Niveau von + 55 bzw. + 63 mNN zugelassen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 3 von 7

Mit Schreiben vom 03.04.2020 beantragt die Antragstellerin nunmehr die Anordnung der sofortigen Vollziehung der obigen Zulassung.

Sie begründet ihren Antrag damit, dass sich der Beginn des Grubenwasseranstieges mit der aufschiebenden Wirkung von Klagen bei Ausschöpfung des Instanzenzuges jahrelang verzögern würde.

Damit blieben die positiven Wirkungen des Anstieges auf die Beschaffenheit des Grubenwassers und die mit dessen Aufbereitung und Einleitung verbundenen Verbesserungen des ökologischen Zustandes der Ibbenbürener Aa für diesen Zeitraum aus. Zudem würde sich die Menge des einzuleitenden Grubenwassers im entsprechenden Zeitraum nicht verringern.

Des Weiteren müsse im Falle der Fortsetzung der tiefen Wasserhaltung das Grubengebäude bis zur Entscheidung über die Klagen offengehalten werden. Dies erfordere einen erheblichen Energieaufwand für die Fortsetzung des Pumpbetriebes selbst sowie für die Beleuchtung und Bewetterung des Grubengebäudes, die bei Vollzug der Zulassung nicht anfallen würden.

Die Offenhaltung des Grubengebäudes erfordere darüber hinaus einen erheblichen Personalaufwand für Wartung und Reparaturen der untertägigen Anlagen.



Der gesteigerte Energie- und Personalaufwand sei schließlich mit hohen Kosten für die Antragstellerin verbunden, die dem im Erblastenvertrag vereinbarten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Bewältigung der Ewigkeitslasten widersprechen würden und am Ende zu einer Einstandspflicht der öffentlichen Hand führen könnten.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 4 von 7

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der obigen Zulassung ist zulässig und begründet.

Die Zulassung ist aus den Gründen des Zulassungsbescheides rechtmäßig und verletzt potentielle Kläger nicht in ihren Rechten.

Ihre sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil vorliegend sowohl das besondere öffentliche Interesse an der der Vollziehung als auch das entsprechende private Interesse der Antragstellerin das Aussetzungsinteresse potentieller Kläger überwiegen.

Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Zulassung ergibt sich zunächst aus dem als Gemeinschaftsinteresse hohen Ranges einzustufenden öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung eines möglichst guten Zustandes unseres Grund- und Oberflächenwassers.

Mit der aufschiebenden Bedingung von Klagen gegen die Zulassung des Grubenwasseranstieges müsste die derzeitige tiefe Wasserhaltung bis zur Entscheidung über die Klagen fortgesetzt werden. Damit müsste über einen Zeitraum von ggf. mehreren Jahren wesentlich stärker mit Schadstoffen belastetes Grubenwasser in erheblich größerer Menge zu



Tage gefördert und in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden, als bei sofortiger Vollziehung der Zulassung (Einzelheiten hierzu siehe S. 35 – 36 der Zulassung). Mit der aufschiebenden Bedingung von Klagen würde der derzeit schlechte ökologische Zustand der Ibbenbürener Aa somit über lange Zeit aufrechterhalten.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 5 von 7

Trotz des mit Einstellung der Kohleförderung eingetretenen Wegfalls des Zwecks der tiefen Wasserhaltung, die für die Rohstoffgewinnung und nachfolgende Tätigkeiten erforderliche Trockenhaltung der Grubenbaue zu gewährleisten, würde mit der aufschiebenden Wirkung von Klagen und die dadurch eintretenden Verzögerungen des Grubenwasseranstieges gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot verstoßen und das o.g. öffentliche Interesse damit nachhaltig verletzt.

Ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse ergibt sich weiterhin aus den mir der Einstellung der tiefen Wasserhaltung verbundenen Energieeinsparungen und der damit einhergehenden Ressourcenschonung, die während der mehrjährigen Dauer vor Verwaltungsstreitverfahren nicht realisiert werden könnten. So beläuft sich der Energieaufwand bei Fortsetzung der Grubenwasserhaltung auf derzeitigem Niveau und der in diesem Falle erforderlichen Offenhaltung des Grubengebäudes für Beleuchtung, Messtechnik, Transporteinrichtungen und Bewetterung auf ca. 4,3 Mio. kWh/Monat.

Dieser Aufwand würde im Planfall vollständig entfallen, im Besicherungsfall würden 4,22 Mio. kWh/ Monat eingespart.

Das besondere Vollzugsinteresse der Antragstellerin bergründet sich aus dem mit obigem öffentlichen Interesse korrespondierenden



wirtschaftlichen Interesse an der Einsparung erheblicher Energie-Personal- und Sachkosten. Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 6 von 7

Bei Ansatz eines Strompreises von 0,08 €/ kWh würden im Planfall Energiekosten von 344000 €/ Monat bzw. 4,128 Mio.€/ Jahr, im Besicherungsfall von 4,05 Mio. €/ Jahr eingespart.

Neben den reinen Energiekosten fallen für die Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes weitere Personal- und Sachkosten, insbesondere für Wartungs- und Reparaturarbeiten an, die bei Vollzug der Zulassung ebenfalls eingespart würden.

Bei der Bewertung der den öffentlichen und privaten Vollzugsinteressen gegenüberstehenden Aussetzungsinteressen potentieller Kläger ist zunächst zu berücksichtigen, dass der mit Einstellung der tiefen Wasserhaltung einsetzende Anstieg des Grubenwassers auf + 55 bzw. +63 mNN unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der Zulassung keine erheblichen negativen Auswirkungen an der Oberfläche erwarten lässt (vgl. insoweit die Ausführungen zu Ausgasungen, Bodenbewegungen und Erschütterungen sowie zur Standsicherheit von Tagesöffnungen auf S.24 bis 29 der Zulassung).

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass potentiell Geschädigten ggf. Bergschadensansprüche nach §§ 114 ff BBergG zustehen und ein eventuelles Aussetzungsinteresse vor diesem Hintergrund als gemindert zu bewerten ist.

Da mit dem Grubenwasseranstieg ökologisch ausschließlich positive Auswirkungen verbunden sind und die mit klagebedingten Verzögerungen verbundenen Verbesserungen der Beschaffenheit des



zu hebenden und einzuleitenden Grubenwassers sowie der Wasserbeschaffenheit der Ibbenbürener Aa selbst gerade nicht eintreten würden, kann auch kein begründetes Aussetzungsinteresse klagebefugter Umweltverbände erkannt werden.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 7 von 7

Die den öffentlichen ökologischen sowie den privaten wirtschaftlichen Vollzugsinteressen der Antragstellerin gegenüberstehenden Aussetzungsinteressen potentieller Kläger müssen nach alledem zurückstehen.

Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag Gez. Tuschmann